

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal</b> Niederschlagswasserabgabensatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)</b></p>	<p>In der gesamten Satzung werden die Worte „Stadt Stendal“ bzw. „Stadt“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), hat der Rat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgende Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die derzeit gültigen Rechtsvorschriften</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Stendal betreibt Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche <u>Abwasseranlage</u>) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der <u>Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 31.10.1995 i.d.F. vom 18.02.1998.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Stendal betreibt Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche <b>Niederschlagswasserbeseitigungsanlage</b>) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der <b>Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-</b>.</p>	<p>Abs. 1 - Anpassung an die derzeit gültige Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.06.2006 in der Fassung der Änderung vom 28.04.2014</p> <p>Das Wort „Abwasseranlage“ wird in der gesamten Satzung durch das Wort „Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ ersetzt, es sei denn, es wird gesondert erläutert.</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),</li> <li>2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).</li> </ol> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. <u>Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Gebührenpflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Abgabepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.</u></p>	<p>(2) Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) <b>an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,</b></li> <li>2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühr).</li> </ol> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p>	<p>Abs. 2 – Sinngehalt unverändert</p> <p>Abs.3 – Satz 2 gestrichen; Regelung basiert auf § 6 b KAG-LSA; kommt im Gebiet der Hansestadt Stendal nicht zum Tragen</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs</b></p> <p>Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung <u>einschließlich Revisionsschacht</u> auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht <u>mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs</b></p> <p>Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Anschlussleitung <b>von der öffentlichen Anlage bis zur Grundstücksgrenze bzw. vereinbartem Übergabepunkt</b> auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Hansestadt Stendal in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht <b>mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.</b></p>	<p>Anpassung an Abwasserbeseitigungssatzung</p> <p>lediglich Klarstellung zu Art der Aufwendungen (Satz 1)</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Erstattungspflichtige</b></p> <p>(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.</p> <p>(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.</p> <p>(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Erstattungspflichtige</b></p> <p>(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.</p> <p>(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.</p> <p>(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vorausleistung</b></p> <p>Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vorausleistung</b></p> <p>Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Fälligkeit</b></p> <p>Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Fälligkeit</b></p> <p>Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides</p>	unverändert

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.</p>	<p>fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ablösung</b></p> <p>In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden <u>Herstellungsaufwand</u> zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ablösung</b></p> <p>In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden <b>Aufwand</b> zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p>Das Wort „Herstellungsaufwand“ wird durch das Wort „Aufwand“ ersetzt. Damit soll klargestellt werden, dass alle Aufwendungen nach § 2 Satz 1 abgelöst werden können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abwassergebühr</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Grundsatz</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche <u>Abwasseranlage</u> angeschlossen sind oder in diese entwässern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abwassergebühr</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Grundsatz</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche <b>Anlage</b> angeschlossen sind oder in diese entwässern.</p>	<p>Sinngehalt unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (<u>Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge</u>) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m<sup>2</sup> aufgerundet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach <b>der Größe</b> der überbauten, befestigten <b>und/oder teilbefestigten</b> Grundstücksfläche bemessen (<b>Gebührenbemessungsfläche</b>), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m<sup>2</sup> aufgerundet.</p>	<p>Abs. 1 - Auf die Aufzählung im Klammerzusatz wird verzichtet, die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch von scheinbar unbefestigten (aber z. B. verdichteten) Oberflächen kann Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen.</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen				
<p>(2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.</p> <p>(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.</p>	<p><b>(2) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss oder Versickerungsanlage jeweils mit Überlauf zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage), welche unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben errichtet wurden, mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert:</b></p> <p><b>Gruppe der baulichen Anlagen:</b></p> <table data-bbox="831 715 1585 882"> <tr> <td><b>Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss</b></td> <td><b>Abzugsfläche: 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b></td> </tr> <tr> <td><b>Versickerungsanlagen</b></td> <td><b>45 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b></td> </tr> </table> <p>(3) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Stendal auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.</p> <p>(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Stendal die Berechnungsdaten schätzen.</p>	<b>Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss</b>	<b>Abzugsfläche: 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b>	<b>Versickerungsanlagen</b>	<b>45 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b>	<p>Abs. 2 - Mit dieser neuen Regelung soll die Entlastung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage honoriert werden.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert</p>
<b>Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss</b>	<b>Abzugsfläche: 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b>					
<b>Versickerungsanlagen</b>	<b>45 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Speichervolumen</b>					
<p align="center"><b>§ 9 Gebührensatz</b></p> <p>Die Abwassergebühr beträgt <u>0,75 DM/ m<sup>2</sup> (ab 01.01.2002 0,38 €/ m<sup>2</sup>).</u></p>	<p align="center"><b>§ 9 Gebührensatz</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Abwassergebühr <b>ab dem Kalenderjahr 2021 0,17 € m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.</b></p>	<p>siehe Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 3)</p>				

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 <u>Gebührenpflichtige</u></b></p> <p>(1) <u>Gebührenpflichtig</u> ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. <u>Gebührenpflichtige</u> sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere <u>Gebührenpflichtige</u> sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Beim Wechsel des <u>Gebührenpflichtigen</u> geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden <u>Kalendervierteljahres</u> auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 14 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 <u>Gebührensschuldner</u></b></p> <p>(1) <b>Gebührensschuldner</b> ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. <b>Gebührensschuldner</b> sind außerdem die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere <b>Gebührensschuldner</b> sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Beim Wechsel des <b>Gebührenschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes</b> geht die Gebührenpflicht <b>anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Schuldner mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Gebührenschuldners erfolgt ist.</b> Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel (<b>§ 13 Abs. 3 a</b>) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>	<p>Abs. 1 – Sinngehalt unverändert</p> <p>Abs. 2 – Die Änderung bewirkt die Gebührenpflicht für den neuen Gebührensschuldner, analog der Umlage der Verbandsbeiträge, mit Beginn des auf den Wechsel des Gebührenschuldners folgenden Kalendermonats.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser <b>nachweislich</b> endet.</p>	<p>Mit dem Einschub des Wortes „nachweislich“ wird klargestellt, dass für die Beendigung der Gebührenpflicht ein Nachweis/Dokumentation erforderlich ist. Die einfache Mitteilung ist nicht ausreichend.</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p><b>§ 12 Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Veranlagung</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am <u>15.02. und am 15.08. eines jeden Jahres</u> eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.</p> <p>(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des</p>	<p><b>§ 12 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr <b>und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</b></p> <p>(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. <b>Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</b></p> <p>(3) <b>In den Fällen des § 10 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Wechsel des Gebührenschuldners folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.</b></p> <p>(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am <b>15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres</b> eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.</p> <p>(5) Entsteht die Gebührenpflicht (<b>§ 11 Satz 1</b>) erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des</p>	<p>Abs. 1 bis 3 In der Satzung „Alt“ wird der Erhebungszeitraum und das Entstehen der Gebührenschuld zusammen sehr kurz im Abs. 1 geregelt und bedurfte im Einzelfall der Auslegung.</p> <p>In der Satzung „Neu“ wird der Erhebungszeitraum in Abs.1, in Anlehnung des Entstehens der Gebührenpflicht nach § 11 geregelt. In den Absätzen 2 und 3 werden die Fallgestaltungen für das Entstehen der Gebührenschuld geregelt.</p> <p>Abs. 4 - Änderung der Fälligkeiten für Abschlagszahlungen aus organisatorischen Gründen</p> <p>Abs. 5 - Klammerzusatz erläuternd eingeschoben</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Stadt mitzuteilen hat. <u>§ 8 Abs. 3</u> gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Stendal mitzuteilen hat. <b>§ 8 Abs. 4</b> gilt entsprechend.</p> <p><b>(6) Erlischt die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 2) im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate aufzurunden ist.</b></p> <p><b>(7) Nachweisliche Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Erhebungszeitraumes, welche nicht die Beendigung der Gebührenpflicht zur Folge haben (§ 11 Satz 2), werden nach entsprechender Antragstellung bei der Berechnung der Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.</b></p> <p>(8) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>Abs. 6 – Die Veranlagung bei Beendigung der Gebührenpflicht war bislang nicht geregelt. Hierzu wurde in Auslegung des § 11 Satz 2 eine taggenaue Abrechnung erstellt.</p> <p>Abs. 7 – Hierzu gab es bislang auch keine gesonderte Regelung. Wenn sich auf einem Grundstück die angeschlossenen Flächen vermindert haben, wurde bereits so wie im Abs. 7 (Satzung „Neu“) geregelt verfahren.</p> <p>Abs. 8 - unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht</b></p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen <u>und ihre Vertreter</u> haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Der Abgabepflichtige hat der Hansestadt Stendal die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben auf Aufforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§§ 13 und 14 der Satzung „Alt“ in § 13 Satzung „Neu“ zusammengefasst Sinngleichheit unverändert</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14 Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p>	<p>(2) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Abgabengrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Abgabeermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.</p> <p>(3) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Abgabe relevanten Tatsachen der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen.</p> <p>a) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>b) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(4) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Abgabe gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Abgabepflichtigen haben dies entsprechend zu ermöglichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen-</p>	<p>Abs. 1 – Klammerzusatz gestrichen</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, <u>der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung</u> bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	<p>und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4 ff. DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.</p> <p>(2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	<p>Abs. 2 – Daten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden hier nicht benötigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>(1) entgegen § 8 Abs. 2 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;</p> <p>(2) entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;</p> <p>(3) entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung der Hansestadt Stendal nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;</p> <p>b) entgegen § 13 Abs. 1 bis 2 die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt bzw. die notwendigen Unterlagen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt;</p>	<p>Inhaltlich angepasst an die Regelungen der Satzung „Neu“</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p>(4) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;</p> <p>(5) entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;</p> <p>(6) entgegen § 14 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.</p>	<p>c) entgegen § 13 Abs. 3 a) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;</p> <p>d) entgegen § 13 Abs. 3 b) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden;</p> <p>e) entgegen § 13 Abs. 4 verhindert, dass die Hansestadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Erfordernis gemäß § 13 a KAG LSA</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Sinngehalt unverändert</p>

Satzung „Alt“ vom 29.10.2001	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (u.a.)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.</p> <p>(2) § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.</p>	